

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Oktober 1952	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
2. 10. 52	(55) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest	155
7. 10. 52	(56) Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung	156

(55) **Viehseuchenanordnung
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
und der Schweinepest.
Vom 2. Oktober 1952.**

Auf Grund der §§ 18, 78 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Schweine (einschließlich Läuferschweine und Ferkel), die im Kraftwagen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehr versandt werden, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von dieser Untersuchung befreit sind

- a) Schweine, die innerhalb des Landes Hessen mit dem Kraftwagen oder der Eisenbahn nicht mehr als 50 Kilometer befördert werden,
- b) Schweine, die von hessischen Schlachtviehgroßmärkten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 72) zur sofortigen Schlachtung in öffentliche oder private Schlachthäuser innerhalb des Landes Hessen überführt werden.

§ 2

(1) Schweine, für die eine Entladeuntersuchung vorgeschrieben ist, sind nach der Untersuchung am Bestimmungsort einer zehntägigen Beobachtung (Quarantäne) unterworfen.

(2) Von der Quarantäne befreit sind Schweine, die zur sofortigen Schlachtung öffentlichen Schlachtviehmärkten oder öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden.

§ 3

(1) Nutz- und Zuchtschweine, für die eine Entladeuntersuchung und Quarantäne vorgeschrieben

sind, sind unmittelbar nach der Entladung auf Kosten des Empfängers mit MKS-Adsorbatvaccine zu impfen. Die Schutzimpfung ist durch den beamteten Tierarzt oder in dessen Auftrag durch einen anderen approbierten Tierarzt durchzuführen.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Zuchtschweine, die bereits zum Zwecke des Auftriebes auf hessische Zuchtviehabsatzveranstaltungen Schutzgeimpft wurden, auch für den Abtransport von der Absatzveranstaltung.

§ 4

(1) Werden Schweine auf Gehöften, in denen bereits andere Klauentiere untergebracht sind, zur Quarantäne eingestellt, so erstreckt sich die Quarantäne auf sämtliche auf dem Gehöft vorhandene Klauentiere. Die Quarantäne für den Klauenviehbestand des Gehöftes ist auch dann innezuhalten, wenn die zur Quarantäne eingestellten Tiere vorzeitig zur Schlachtung ausgeführt werden.

(2) Aus dem Quarantänegehöft dürfen Klauentiere nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde nach Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt und nur zur sofortigen Schlachtung ausgeführt werden. Wird das Tier nicht an dem Schlachtort, in dem das Quarantänegehöft liegt, geschlachtet, so hat die Polizeibehörde des Quarantäneortes die Polizeibehörde des Schlachtortes auf Kosten des Besitzers zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde des Schlachtortes hat die Schlachtung zu überwachen.

§ 5

(1) Der Zutritt zu den Quarantäneställen ist Unbefugten verboten. Der Besitzer hat an den Türen der Quarantäneställe Schilder mit deutlich lesbarer Aufschrift:

„Beobachtungsvieh,
Zutritt für Unbefugte verboten!“
anzubringen.

(2) Er hat vor den Stalleingängen eine Desinfektionsmatte anzulegen. Diese ist mit zweiprozentiger Natronlauge ständig feucht zu halten.

§ 6

(1) Der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung ist verboten

- a) Händlern ohne gewerbliche Niederlassung,
- b) anderen Händlern außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung.

(2) Beim Aufsuchen von Bestellungen dürfen Schweine nicht mitgeführt werden.

§ 7

Die §§ 10 und 13 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. Januar 1950 in der Fassung vom 3. August 1951 (GVBl. S. 45) sind während der Geltungsdauer dieser Anordnung auf Schweine nicht anzuwenden.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1952.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

(56) **Verordnung**
zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit,
Landwirtschaft und Wirtschaft
zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
der Reblausbekämpfung.
Vom 7. Oktober 1952.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, außerhalb des Weinbaugebiets vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1549) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft
Fischer